

August 2018 / Nr. 68



# **Zuger Steuer Praxis**

**Wohnsitz im Ausland und seine Probleme**



Editorial	5
<u>Wohnsitz im Ausland und seine Probleme</u>	
Christian H. Kälin: Ius Doni: Citizenship-by-Investment	7
Alisa Burkhard: Fallstricke im Erbrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Schweiz – Russland	15
Andrej Beuth: Internationale Kranken- und Unfallversicherung	25
Werner A. Rärer: Diese kleinen Probleme machen Auswanderern das Leben schwer	31
Daniel Isenegger: Die steuerliche Behandlung von Liegenschaften im Ausland	35
<u>Aktuell</u>	
Werner A. Rärer: Die neue BILLAG-Gebühr, eine Mogelpackung	39

## Herausgeberin

Zuger Steuer-Vereinigung (ZSV) Zug

mit Unterstützung von:

Advokatenverein des Kantons Zug  
Zuger Treuhändervereinigung (ZTV)  
Zuger Wirtschaftskammer

## Redaktionskommission

Werner A. Räber, Vorsitz  
Dr. Urs Felder  
Philipp Moos  
Dr. Frank Lampert  
Dr. Guido Jud  
Christian Lingg  
Lukas Wadsack

unter ständiger Mitarbeit  
der Kantonalen Steuerverwaltung Zug

## Gestaltungskonzept

Speck Medien AG, Zug

## Zeichnungen

Rolf Rüegg

Manuskripte und Rezensionsexemplare  
sind zu adressieren an das Sekretariat  
der Zuger Steuer-Vereinigung (ZSV) Zug,  
Bahnhofstrasse 7, 6301 Zug.

Der Nachdruck der Originalartikel ist nur  
mit Zustimmung der Redaktion und mit  
Quellenangabe gestattet. Anfragen sind  
an deren Vorsitzenden zu richten.

## Verlag

Speck Medien AG, Zug

## Druck

Druckerei Camenzind  
Tramweg 35, 6414 Oberarth

## Abonnemente

Speck Medien AG  
Poststrasse 14, 6300 Zug  
Telefon 041 729 78 78  
Fax 041 729 78 88

Jahresabonnement inkl. Online-Abonne-  
ment Fr. 75.–, inkl. MwSt.

Die Zuger Steuer Praxis erscheint  
3x jährlich im April, August und Dezember.

Redaktionsschluss

je Ende Februar, Juni und Oktober.

## Inserate/Preise

1/1 Seite farbig, letzte Seite Umschlag  
Grösse 148 x 210 mm **Fr. 1000.–**

1/1 Seite farbig, Innenteil  
Grösse 148 x 210 mm **Fr. 800.–**

1/2 Seite farbig, Innenteil  
Grösse 148 x 105 mm **Fr. 450.–**

## Anzeigenverwaltung

Speck Medien AG  
Poststrasse 14, 6300 Zug  
Telefon 041 729 78 78  
Fax 041 729 78 88



### Liebe Leserin, lieber Leser

Die Unternehmenswelt ist multinational, die Gesellschaft ist zunehmend multikulturell. Die Hemmschwelle, die Schweiz zu verlassen und sein Feriendomizil oder sogar seinen Wohnsitz in ein anderes Land zu verlegen, ist generell gesunken. Doch Auswandern ist gar nicht so einfach. Neben den emotionalen Problemen tauchen diverse praktische Fragen auf, die zu lösen sind. Der Hauptteil dieser Ausgabe widmet sich deshalb dem Wohnsitz im Ausland und den damit verbundenen Problemen.

Voraussetzung für das Auswandern ist eine Aufenthaltsbewilligung im neuen Land. Der erste Beitrag zeigt diesbezüglich eine relativ neue Entwicklung auf. Durch entsprechende Investitionen kann in gewissen Ländern nicht nur eine Aufenthaltsbewilligung, sondern gleich die Staatsbürgerschaft erworben werden. Verbringt jemand den Lebensabend im Ausland, stellen sich unweigerlich auch Erbschaftsfragen. Der entsprechende Beitrag von Alisa

Burkhard konzentriert sich dabei auf das Verhältnis Schweiz – Russland. Die weiteren Beiträge zum Schwerpunktthema beleuchten schliesslich praktische Fragen wie die Krankenversicherung, den Führerschein oder die Schweizer Besteuerungsregeln für das ausländische Ferienhaus.

Den Abschluss dieser Ausgabe macht meine kritische Beurteilung der ab 2019 geltenden Radio- und Fernsehgebühr. Aus einer Gebühr wurde eine Steuer, die völlig quer in der Landschaft steht.

Namens der Redaktionskommission wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr Werner A. Räber



## Ius Doni: Citizenship-by-Investment

Dr. Christian H. Kälin  
Chairman, Henley & Partners  
Henley & Partners Switzerland AG, Henley Haus  
Klosbachstrasse 110, 8024 Zurich  
Telefon +41 44 266 22 22  
[christian.kalin@henleyglobal.com](mailto:christian.kalin@henleyglobal.com)  
[www.henleyglobal.com](http://www.henleyglobal.com)



Christian H. Kälin

Die Bedeutung, Struktur und der Umfang des Staatsbürgerschaftsbegriffs und -inhalts ist durch den neuzeitlichen Wandel von kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Normen im Umbruch. Im Gegensatz dazu sind die tatsächlichen legalen Möglichkeiten, durch die man Bürger des einen oder anderen Landes werden kann, im Laufe der Zeit überraschend konstant geblieben, bis auf die jüngere Entwicklung von Staatsbürgerschaftserwerb durch Investitionen (Citizenship-by-Investment, *ius doni*). Der Artikel unterscheidet *ius doni* (Staatsbürgerschaft durch Investitionen) von *ius soli* (Staatsbürgerschaft durch Geburt) und *ius sanguinis* (Staatsbürgerschaft durch Abstammung). Er verschafft einen Überblick über einen stark expandierenden neuen Sektor, der in den letzten Jahrzehnten rund um die Möglichkeiten des Staatsbürgerschaftserwerbs durch Investitionen entstanden ist. Der Artikel schliesst

mit einer Beurteilung der aktuellen Möglichkeiten sowie einer Perspektive für die Zukunft der Branche.

### Ius Doni: Citizenship-by-Investment

The meaning, structure, and scope of citizenship are evolving, as social, cultural, economic, geographic, and political norms adapt and respond to modern times. By contrast, the actual legal mechanisms through which individuals can become citizens of one country or another have been surprisingly constant over time, and categorizing them is relatively straightforward. This article distinguishes *ius doni*, or citizenship-by-investment, from *ius soli* (citizenship-by-birth) and *ius sanguinis* (citizenship-by-bloodline) and provides an overview of the vibrant industry that has sprung up around citizenship-by-investment in recent decades. It concludes with a statement about the industry's current direction and future prospects.

## 1. *Ius soli*, *Ius sanguinis*, *Ius doni*

There are three key mechanisms by which citizenship is conferred upon individuals. The first is *Ius soli*, which is citizenship on the basis of one's birth in a particular jurisdiction. This citizenship principle prevails throughout most of the Americas, but it is rare elsewhere. In Europe, for example, there is no country that unconditionally grants citizenship on the basis of birth alone, although conditional or partial forms of *Ius soli* – for example, where citizenship is granted at birth only to the children of specific immigrants – do exist.

The second mechanism is *Ius sanguinis*, which is citizenship on the basis of bloodline or heritage. *Ius sanguinis* is the most common mode of citizenship acquisition today, with children granted citizenship because one or both of their parents are nationals of a particular state. *Ius sanguinis* also allows children whose parents belong to a country's diaspora, as well as those with ethnic, cultural, or other ties to a country, to claim citizenship. In cases where national borders have shifted over time and ethnic groups have been scattered across multiple countries, international treaties often decide where *Ius sanguinis* applies.

The third main mechanism by which citizenship is granted is naturalization.

Naturalization allows non-citizens to acquire a particular nationality either by virtue of a statute being passed or by way of a detailed application process. Typically, the criteria for naturalization include a minimum residence requirement and minimum knowledge of the local language and customs, but they differ from jurisdiction to jurisdiction. In rare instances, such as the case recently witnessed in France of the undocumented Malian immigrant who saved a child's life, naturalization can be set into motion for exceptional, heroic service to the country.

A sub-type of naturalization is *Ius doni*, or citizenship-by-investment – the focus of this article. Citizenship-by-investment denotes the legal process whereby individuals are granted citizenship on account of an extraordinary economic contribution to the country in question. While the first modern citizenship programs were established by the Caribbean island-nations of St. Kitts and Nevis and Dominica in the 1980s and 1990s, respectively, the principle of granting citizenship on an economic basis goes back to Roman times, when citizenship was extended to neighboring and conquered peoples and individuals (often in exchange for money), in order to «Romanize» them and strengthen the empire.



## 2. A brief history of citizenship

The origins of the Western concept of citizenship itself can also be traced back to the Roman Empire. Buoyed by the need to include diverse people in their expanding empire, Roman jurists developed «citizenship» as a legal status with various public and private rights and obligations attached to it that could be conferred on particular individuals or groups. In ancient Roman political theory, the state was understood as a community of citizens whose identities, in turn, became no longer necessarily linked to their place of residence. The Roman Republic also began to develop a relatively flexible naturalization process, so that individuals in newly conquered territories could be easily integrated into the Roman federation and rapidly loyalized as colonial subjects. During the Imperial Era, this cosmopolitan character of Roman civil rights was further extended, with Roman emperors assuming the right to bestow citizenship on non-citizens for exemplary acts of value to the state. The *Constitutio Antoniniana* of 212 AD was a pioneering development for the modern concept of citizenship. According to this law, Roman civil liberties were extended and granted to all free residents of the Roman Empire. Roman citizenship could therefore be bestowed on anybody, regardless

of their origin or culture, and without them being bound by conditions or obligations to Rome. For all intents and purposes, this legislation represented a high-water mark in the cosmopolitan character of Roman citizenship law and marked the beginning of «extensive» citizenship.

Following the fall of the Roman Empire, the concept of citizenship changed dramatically. Our modern understanding of the term properly emerged again only in the 19<sup>th</sup> century along with the concept of the nation-state, and it has persisted ever since. During this period there was a proliferation of newly formed European states, which led to the creation of new national identities. «We have made Italy; now we must make Italians», Massimo d'Azeglio, a pioneer of Italian unification, boldly declared in 1861. In other words, national identity is a social construct *par excellence*. Its construction goes hand-in-hand with keeping residents bound to a particular notion of communal statehood.

Once the modern idea of citizenship and nationhood stuck, it stuck fast, and the accompanying categories of *ius soli*, *ius sanguinis*, and naturalization became equally entrenched. Until the Naturalization Act of 1870, the assets of a foreign citizen were subject to approval by the Crown. Understandably, then, after the Act, many aff-

luent foreigners made the decision to naturalize, mostly as a means of retaining autonomy over their wealth. In 18<sup>th</sup>- and 19<sup>th</sup>-century England, there were a large number of German, German-Russian, and Italian merchants who acquired citizenship for merely economic reasons, rather than with the intention of settling in England. Anyone familiar with modern-day citizenship-by-investment will recognize that this Victorian era practice bears a very close resemblance to what happens across the globe today.

The British Empire was built with the significant help of economic citizens from continental Europe, who were attracted to the UK by the possibility of acquiring citizenship through investment. A special citizenship-by-investment program prevailed in Scotland, which continued long after the Union with England in the 18<sup>th</sup> century: an investment of GBP 83 in the Royal Bank of Scotland allowed a foreign citizen to become a citizen of Scotland and, by extension, the UK. Naturalization through the acquisition of shares in the Royal Bank of Scotland was not only cheaper and economically more advantageous than traditional naturalization, but it was also not subject to the political, economic, and religious restrictions imposed by private naturalization acts. Moreover, while this route to citizen-

ship granted investors full political rights, it did not require any oath of allegiance from them. The relevant charter of the Bank of Scotland was confirmed several times by the British Parliament.

### 3. The emergence of global citizenship

Seven decades of rapid globalization have put serious pressure on traditionalist and nationalist conceptions of citizenship. According to the latest UN figures, 258 million people are living in a country other than their country of birth, which is a greater global immigrant population than ever before in history. Among the wealthy, multinationalism defines everything from asset management to business operations to familial networks to identity. There are currently more mobile phones than people on the planet, and the digital world is a largely borderless terrain, where internet users can access and produce information from and for any corner of the world. Citizenship and nationhood are, quite simply, not what they used to be.

Polling data supports these conclusions. A Pew Research Center poll of more than 14,500 people in 14 countries found that people generally place a low premium on a person's nation of birth. Only 13% of Australians, 21% of Canadians, 32% of Americans, and

33% of Europeans believe a person's birthplace determines whether or not they «belong» in a particular nation, according to the poll, which was published last year. Similarly, a BBC World Service poll conducted in 2016 found that more than half (51%) of the 20,000 people surveyed across 18 countries consider themselves to be more «global citizens» than citizens of a specific country.

#### 4. *Ius doni* today

Certainly, some governments are resisting this globalist view of identity, instead reinforcing 19<sup>th</sup>-century understandings of citizenship and riding a populist wave to become more insular. Yet the proliferation of investment migration programs in recent years makes it clear that just as many nations are embracing the idea that it is well worth bestowing citizenship on carefully vetted individuals who bring benefits that include – but are not limited to – capital, connections, and talent.

Today, citizenship-by-investment has grown into a roughly USD 3 billion industry, while the adjacent residence-by-investment industry, whose size is more difficult to approximate, most likely exceeds tens of billions of dollars each year.

There are currently around 10 active citizenship-by-investment programs

available worldwide (of which seven are really relevant and credible), and there are many more in the pipeline. Demand for alternative citizenship is now driving thousands of individuals to these programs each year.

Looking ahead, the International Monetary Fund expects continued growth in the investment migration industry: «These programs are increasingly being mainstreamed, as high-net-worth individuals consider citizenship/residency as a means to improving international mobility, tax planning, and family security while also seeking investment opportunities.»

#### 5. The rationale behind modern-day *Ius doni*

It is worth noting that the expansion of the citizenship-by-investment industry in recent years stems directly from the incontrovertible value provided by this naturalizing mechanism, not only to the individuals receiving second passports but, crucially, to the states issuing them as well. If the benefits were not as reciprocal and widespread as they indeed are, citizenship-by-investment would not be as successful as it is.

For high- and ultra-high-net-worth individuals, the benefits of alternative citizenship are manifold, but they generally involve a combination of in-

creased travel freedom and improved safety and security. A second or third passport grants holders the right to travel, trade, and settle in an expanded set of countries and regions, as well as access to all the benefits enjoyed by other citizens of the state in question (education, health care, and so on). It also eliminates a great deal of the inconvenience and waiting time surrounding visa applications and passport renewal or replacement processes. Finally, and most importantly for some, an additional passport can quite literally save a person's life in times of political unrest, civil war, and heightened risk of terrorism and in other delicate situations.

For states that administer citizenship-by-investment programs, the primary benefit is significant financial investment in their domestic economies. The cost and design of each program vary according to the issuing country's requirements, but most programs involve an upfront investment in the public or the private sector, combined with application fees and a fixed amount to cover due diligence costs.

Since the inflows of funds from citizenship programs are considerable, the macroeconomic implications for smaller states can be extensive. Foreign direct investment brings in capital to both the public sector – in the

form of donations to the government, tax payments, or treasury bond investments – and the private sector, in the form of investments in businesses or real estate.

More generally, countries are able to use citizenship-by-investment inflows to finance infrastructure development, and those that save their inflows may be able to improve their fiscal performance, minimize their dependence on international aid, and reduce national debt. Precisely such a pattern has emerged in Malta, where the country has, for example, moved into budget surplus since the launch of its highly successful citizenship program.

Apart from these economic gains, successful applicants also bring intangible benefits to receiving countries, such as skills and rich global networks. As the number of successful applicants increases each year, host countries often grow in prominence in the international arena, on account of their increased competitiveness.

## 6. Modern examples of *ius doni*

### 6.1. *St. Kitts and Nevis*

St. Kitts and Nevis introduced its citizenship-by-investment program (formerly known as the Economic Citizenship Programme) in 1984, a year after gaining its independence from

the UK. Worldwide, this is the first modern-day citizenship-by-investment program. In 2007, the program was substantially reformed, optimized, and made scalable, allowing hundreds of applications to be processed.

### 6.2. Austria

Austria was also among the first countries in recent times to introduce a modern *ius doni* provision into its citizenship law. The relevant amendments to its Citizenship Act (§10 [6]) were made in 1986. Austria has never had a structured or formalized citizenship-by-investment program. Rather, it has developed a number of structures for granting citizenship to suitable foreign investors.

### 6.3. Malta

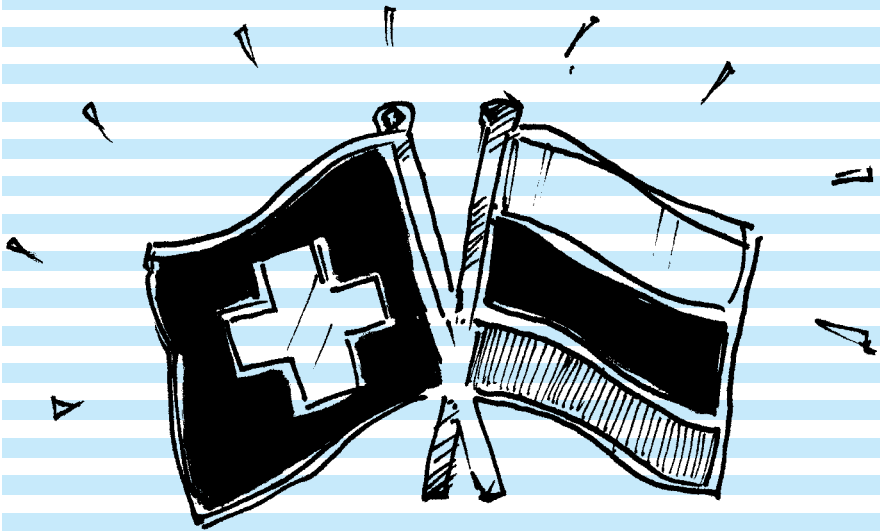
Malta introduced the first EU-approved citizenship-by-investment program in 2014. The Malta Individual Investor Program enforces the most stringent due diligence process of any program in the world, requiring a four-tier due diligence check and a one-year application period, during which prospective citizens have to fulfil a number of strict requirements. The Malta Individual Investor Program is widely regarded in governmental and professional circles as the most sophisticated and reputable program in operation today.

## 7. The future of *ius doni*

As the industry grows in visibility and breadth, so too does a cloud of public dissent and some opposition regarding the perceived «marketization» of citizenship, as well as concern about the alleged possible abuse of investment migration programs. Accordingly, a strong culture of self-regulation and due diligence is essential to the industry's continued success and sustainability.

In an important step in this direction, the leading firms in the industry joined forces in 2015 to form the Investment Migration Council (IMC), a professional association that establishes and maintains standards and codes of conduct, while also interacting with other professional associations, governments, and international organizations in relation to investment migration. The IMC comprises currently about 400 members from over 50 different jurisdictions in Europe, the Middle East, Asia, the Caribbean and the Americas.

As the sector continues to expand rapidly, and as the reciprocal advantages become increasingly self-evident, we are going to see citizenship-by-investment becoming a simple fact of modern life, something accepted around the world as a significant benefit for individuals and countries alike.



## Fallstricke im Erbrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Schweiz – Russland



Alisa Burkhard

Alisa Burkhard  
MA, MLaw, Rechtsanwältin  
Altenburger Ltd legal + tax, Küsnacht-Zürich<sup>1</sup>

Schweizer Praktiker, die in Russland wohnhaften Klienten mit einem Bezug zur Schweiz oder zur EU betreuen, können mit schwierigen grenzüberschreitenden erbrechtlichen Fragen konfrontiert werden. Fragen juristischer wie praktischer Natur entstehen, wenn verschiedene nationale Rechtsordnungen die Nachlasseroöffnung für sich beanspruchen oder das anwendbare Recht unterschiedlich festlegen.

Die häufigsten in der Praxis anzutreffenden Fälle betreffen Nachlassvermögen in der Schweiz wie Bankguthaben und Immobilien sowie Streitigkeiten unter den Erben in Russland, die die Teilung des Nachlassvermögens erschweren. Hinzu kommt, dass die EU-Erbrechtsverordnung Auswirkungen auf die Nachlassabwicklung russischer Klienten mit EU-Bezug haben kann. Der vorliegende, praxisbezogene Beitrag gibt einen Überblick über das russische Erbrecht und be-

fasst sich mit einigen typischen Fallkonstellationen aus der Praxis.

### 1. Überblick über das russische Erbrecht

In Russland sind die Notare für die Nachlassabwicklung zuständig, wobei die Nachlassabwicklung am letzten Wohnsitz des Erblassers stattfindet (Art. 1115 Abs. 1 des Russischen Zivilgesetzbuches, ZGB-RU). Das russische internationale Privatrecht betreffend Erbsachen bestimmt zudem, dass bei Vorhandensein von beweglichem Nachlassvermögen die Behörden das Recht am letzten Wohnsitz des Erblassers anwenden (Art. 1224 Abs. 1 ZGB-RU). Bei Vorhandensein von unbeweglichem Nachlassvermögen wenden die russischen Behörden hingegen das Erbrecht am Ort der Immobilie an (Art. 1224 Abs. 1 ZGB-RU, Grundsatz des *lex rae sitae*). Es kann somit zu einem Auseinanderfallen von Zuständigkeit und Erbstatut kommen.

Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz ausserhalb Russlands, befindet sich ein Teil des Nachlassvermögens jedoch in Russland (z.B. eine Immobilie), findet die Nachlasseröffnung betreffend dieses Vermögens auf jeden Fall an dessen Belegenheitsort statt (Art. 1115 Abs. 2 ZGB-RU).

Im Gegensatz zur Schweiz, wo die Erben innert drei Monaten seit dem Tod des Erblassers die Erbschaft ausdrücklich ausschlagen müssen, ansonsten sie sie vorbehaltlos annehmen, müssen Erben in Russland die Erbschaft innert sechs Monaten seit dem Tod des Erblassers ausdrücklich annehmen, ansonsten sie ihre Ansprüche verwirken (Art. 1154 ZGB-RU). Die Erben melden sich beim Notariat am letzten Wohnsitz des Erblassers und belegen ihre Erbenstellung (z.B. mittels Geburtschein oder Eheurkunde). Der zuständige Notar prüft die Erbenstellung und muss zudem Nachforschungen anstellen und die ihm bekannten Erben über die Nachlasseröffnung informieren, wobei er dies auch mittels Veröffentlichung im Internet tun darf. Die Tatsache der Nachlasseröffnung unterliegt nicht dem Berufsgeheimnis der Notare, weshalb interessierte Erben oder Drittpersonen vom zuständigen Notar Auskünfte verlangen dürfen, ob der Nachlass eines be-

stimmten Erblassers eröffnet ist. Der russische Notarverband hat sogar eine öffentlich zugängliche Datenbank über Nachlasseröffnungen aufgeschaltet, die unter <https://notariat.ru/ru-ru/help/probate-cases> verfügbar ist. Ein solches Vorgehen ist empfehlenswert, wenn Zweifel betreffend den letzten Wohnsitz des Erblassers und damit betreffend die möglichen Zuständigkeiten für die Nachlassabwicklung bestehen (siehe unten).

Erbscheine werden vom zuständigen Notar in der Regel erst nach Ablauf der sechsmonatigen Annahmefrist erstellt, obwohl der Notar die Erbscheine auch früher ausstellen darf, wenn nachgewiesen ist, dass keine weiteren Erben vorhanden sind (Art. 1163 ZGB-RU). Erben, die sich erst nach Ablauf der sechsmonatigen Frist melden, müssen die Annahmefrist von einem Gericht wiederherstellen lassen, wofür wichtige Gründe bestehen müssen, oder das Einverständnis der übrigen Erben einholen (Art. 1155 ZGB-RU).

Die gesetzliche Erbfolge nach russischem Recht greift, wenn der Erblasser kein Testament hinterlassen hat. Unterschieden wird zwischen acht Kategorien von Erben, wobei die erste Kategorie die Kinder, Adoptivkinder, Ehegatten und Eltern des Erblassers umfasst (Art. 1142 ZGB-RU). Die Erben jeder Kategorie erben zu



gleichen Teilen und erben nur, wenn keine Erben der vorangehenden Kategorien von Erben vorhanden sind. Der überlebende Ehegatte profitiert zudem vorab vom russischen Familienrecht, denn (mangels abweichender Regelung in einem Ehevertrag) jegliches Vermögen, das während der Zeit der Ehe entstanden ist, stellt gemeinschaftliches eheliches Eigentum dar. Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf die Hälfte des gemeinschaftlichen ehelichen Eigentums (Art. 256 ZGB-RU). Die andere Hälfte fällt als Nachlassvermögen in den Nachlass, und der überlebende Ehegatte hat als Erbe der ersten Kategorie wiederum Anspruch auf einen Teil des Nachlassvermögens, je nachdem, wie viele weitere Erben der ersten Kategorie vorhanden sind.

Das russische Recht kennt zudem eine Testierfreiheit, die zum Teil weitreichender ist, als die Testierfreiheit gemäss Schweizer Recht (Art. 1118 ff. ZGB-RU). Im Gegensatz zur Schweiz, wo beispielsweise der Ehegatte und die Kinder des Erblassers in jedem Fall pflichtteilsberechtigt sind, sind gemäss russischem Recht nur die minderjährigen Kinder sowie die arbeitsunfähigen Kinder, Ehegatten und Eltern des Erblassers pflichtteilsberechtigt, sowie Personen, die nicht mit dem Erblasser verwandt sind, aber von diesem mindestens ein

Jahr vor seinem Tod Unterhalt bezogen haben (Art. 1148, 1149 ZGB-RU). Pflichtteilsberechtigte Erben haben Anspruch auf die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils.

## 2. Praxisbeispiel 1: Bankkonto in der Schweiz

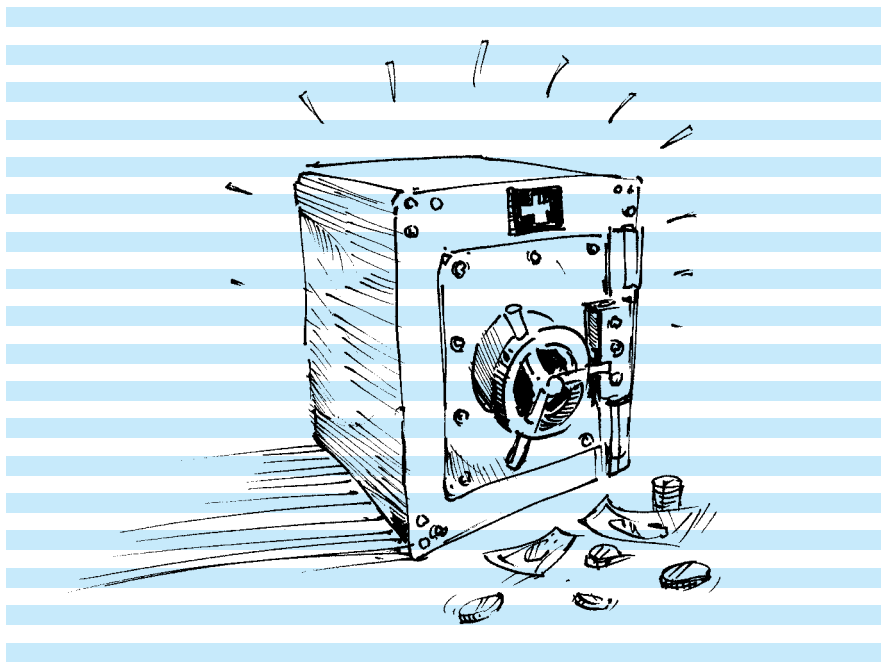
Es kommt häufig vor, dass ein Erblasser mit letztem Wohnsitz in Russland ein Bankkonto und Wertschriftenportfolio in der Schweiz hatte. Die in Russland wohnhaften Erben möchten an das Nachlassvermögen in der Schweiz gelangen, was Auskünfte von der Schweizer Bank und deren Mitwirkung an der Nachlasseteilung voraussetzt.

Die Nachlassabwicklung findet in diesem Fall am letzten Wohnsitz des Erblassers in Russland statt (Art. 1115 Abs. 1 ZGB-RU). Dabei wenden die russischen Behörden das russische Erbrecht an, beispielsweise um die Erbenstellung und die Erbteile zu bestimmen (Art. 1224 Abs. 1 ZGB-RU). Besteht kein Streit unter den Erben und sind sie mit den Modalitäten der Teilung der Vermögenswerte auf dem Bankkonto einverstanden, so können sie die Teilung der Vermögenswerte im formlosen Verfahren direkt bei der Bank beantragen, solange sie ihre Identität und ihre Erbenstellung mit einem beglaubigten und apostillierten russischen Erbschein nachweisen.

Sind aber die in Russland wohnhaften Erben in einen Streit um den Nachlass verwickelt, wird häufig von einem oder mehreren Erben ein Entscheid vor dem zuständigen Gericht in Russland erwirkt werden müssen, der die Erbteile, ggf. unter Berücksichtigung des Anteils des überlebenden Ehegatten am gemeinschaftlichen ehelichen Vermögen, festlegt. Aufgrund ihrer Sorgfaltspflichten sind Banken jedoch in den meisten Fällen nicht bereit, den Nachlass auf der Grundlage eines bloss übersetzten, aber nicht in der Schweiz anerkannten ausländischen Gerichtsentscheids zu verteilen.

Die Anerkennung des russischen Gerichtsentscheids erfolgt auf der Grundlage von Art. 96 i.V.m. Art. 25 ff. IPRG mittels eines Begehrens um Anerkennung und Vollstreckbarkeitsklärung des Entscheids. Das zuständige Gericht wird regelmässig das ordentliche Gericht am Belegenheitsort des Vermögens bzw. am Sitz der Bank sein (Art. 29 Abs. 1 IPRG i.V.m. Art. 335 Abs. 3 und 339 Abs. 1 lit. b ZPO).

Im Falle eines Verdachts, dass die Bank von anderen Erben dazu verleitet werden könnte, einen Teil des Nachlassvermögens herauszugeben, kann es der fraglichen Bank im glei-



chen Entscheid, ggf. unter Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 StGB, verboten werden, über das Vermögen zu verfügen. Mit einem Begehren um direkte Vollstreckung (Art. 335 ff. ZPO) und mit der Bank als Mitbeteiligte am Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren kann die Bank zudem verpflichtet werden, dem klagenden Erben den ihm zustehenden Anteil am Nachlass auszuzahlen. Es empfiehlt sich aber, im Voraus mit der betreffenden Bank Kontakt aufzunehmen, um die Notwendigkeit solcher Anordnungen zu prüfen. Es wird auch empfohlen, im Voraus auf die Anerkennungs Voraussetzungen in Art. 25 IPRG sowie darauf zu achten, dass die betreffende Bank mit genauer Firma und Adresse gemäss schweizerischem Handelsregister und das Bankkonto mit der genauen Bankkontonummer im ausländischen Entscheid bezeichnet werden. Besondere Vorsicht und Planung ist bei fiduziarischen Rechtsverhältnissen angebracht. Russische Klienten halten Aktien von Gesellschaften, von denen sie die wirtschaftlich Berechtigten sind, aus verschiedenen Gründen zum Teil (immer noch) indirekt durch Nominee-Aktionäre. Es empfiehlt sich, bei Vorhandensein solcher Vereinbarungen – die oft nicht einmal schriftlich festgehalten wurden – die Rechte des wirtschaftlich Berechtig-

ten sowie das Vorgehen im Todesfall mit den Nominees bzw. dem jeweiligen Dienstleister schriftlich festzuhalten. Abgesehen von den praktischen Problemen in Verbindung damit, an Informationen über die Gesellschaften zu gelangen, können auch rechtliche Probleme entstehen. Je nach Ausgestaltung kann die Rechtsnatur von fiduziarischen Ansprüchen – und ob sie gemäss russischem Recht in den Nachlass des Erblassers fallen – strittig sein. Entsprechende Gerichtsverfahren können die Nachlassabwicklung oft um Jahre, und nicht nur um Monate, verzögern.

### 3. Praxisbeispiel 2: Nachlassvermögen in der EU und die EU-Erbrechtsverordnung

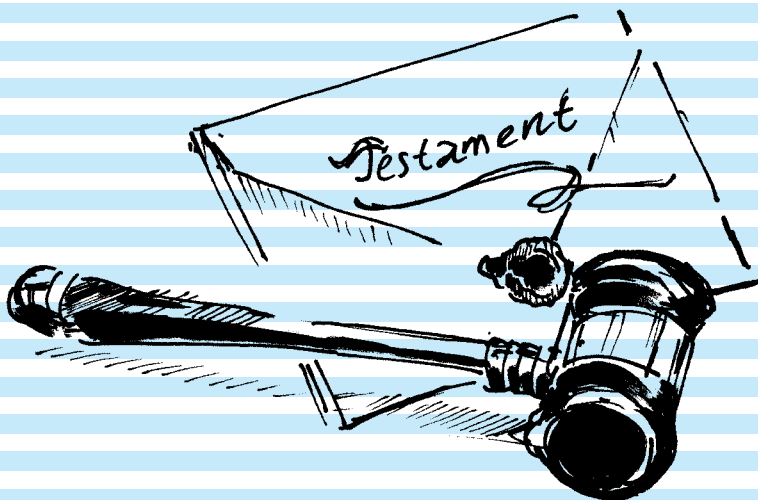
Bei Klienten mit EU-Bezug, insbesondere bei Klienten mit Vermögenswerten in der EU, ist im Zusammenhang mit der Nachlassplanung bzw. Nachlassabwicklung die mögliche Anwendbarkeit der EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO)<sup>2</sup> zu berücksichtigen.<sup>3</sup> Vor Inkrafttreten der EU-ErbVO führten Fragen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit und dem anwendbaren Recht bei Erbsachen mit Berührungspunkten zu Russland und einem EU-Mitgliedstaat nicht selten zu Konflikten.

Seit Inkrafttreten der EU-ERbVO hat sich die Rechtslage wesentlich ver-

einfacht. Die EU-ErbVO hat zum Ziel, das internationale Privatrecht der EU-Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Erbfällen zu harmonisieren. So stellt die EU-ErbVO sowohl für die Zuständigkeit für den Nachlass als auch für das auf die Rechtsnachfolge anwendbare Recht grundsätzlich auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Todeszeitpunkt ab (Art. 4 und 21 Abs. 1 EU-ErbVO). Es ist grundsätzlich nicht von Belang, wo sich das Nachlassvermögen befindet oder ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt. Das russische Recht stellt für Erbsachen sowohl für die Zuständigkeit als

auch für das anwendbare Recht bei beweglichem Vermögen auf den letzten Wohnsitz des Erblassers ab (Art. 1115 Abs. 1, 1224 ZGB-RU). Auf das unbewegliche Vermögen eines Erblassers ist jedoch das Recht am Belegenheitsort der Immobilie anwendbar (Art. 1224 Abs. 1 ZGB-RU).

Zu bemerken ist, dass die Definitionen des gewöhnlichen Aufenthalts gemäss EU-ErbVO und des Wohnsitzes gemäss russischem Recht nicht genau deckungsgleich sind. Obwohl Konflikte nur in Ausnahmefällen entstehen dürften, sind Konstellationen denkbar, in denen Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt auseinan-



derfallen könnten, z.B. im Falle eines Erblassers, der formell in Russland Wohnsitz hatte, aber bedeutsame Zeit bei seiner Familie in einem EU-Mitgliedstaat verbrachte. Es wäre denkbar, dass die Gerichte im betreffenden EU-Mitgliedstaat den gewöhnlichen Aufenthalt gemäss der EU-ErbVO in diesem EU-Mitgliedstaat annehmen könnten.<sup>4</sup> Dies könnte zu einem forum running unter den Erben führen, um das für sie günstigste Forum zu ergreifen.

Die Bestimmung des Wohnsitzes (bzw. gewöhnlichen Aufenthalts) kann zudem in Einzelfällen Probleme bereiten. Der Begriff des Wohnsitzes ist im russischen Recht nicht gesetzlich festgelegt. Die Behörden stellen sowohl auf objektive Anknüpfungspunkte wie Wohndauer und zivilstandsamtliche Anmeldung als auch auf subjektive Kriterien wie Absichten, Verhaltensweisen und sozialen Bindungen ab. Bei Unklarheit darüber, ob ein Wohnsitz in Russland gegeben sein könnte, empfiehlt es sich, den Notar in Russland, der bei letztem Wohnsitz in Russland für die Nachlassöffnung zuständig wäre, frühzeitig zu kontaktieren und Auskunft über eine allfällige Nachlassöffnung in Russland zu verlangen. Ansonsten droht es den Erben, die sechsmonatige Frist zur Annahme der Erbschaft zu verpassen (Art. 1154 ZGB-RU). Es

ist schliesslich in jedem Fall darauf zu achten, dass Erben eines Erblassers, der Wohnsitz ausserhalb Russlands, aber einzelnes Nachlassvermögen in Russland hatte, die sechsmonatige Frist zur Annahme des Nachlasses nicht verpassen. Denn die Nachlassöffnung betreffend dieses Vermögen findet am Belegenheitsort des Nachlassvermögens in Russland statt (Art. 1115 Abs. 2 ZGB).

Die Bestimmungen der EU-ErbVO können im Verhältnis zu Drittstaaten wie Russland und der Schweiz massgebend sein, wenn die subsidiäre Zuständigkeit am Belegenheitsort von Nachlassvermögen greift (Art. 10 EU-ErbVO). Die Zuständigkeit der Gerichte eines EU-Mitgliedstaates für Entscheidungen in Erbsachen im Zusammenhang mit dem Nachlass ist nämlich gegeben, wenn sich Nachlassvermögen zum Todeszeitpunkt in diesem Staat befindet, auch wenn der Erblasser zum Todeszeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat wie Russland hatte. Die Zuständigkeit der betreffenden Gerichte des EU-Mitgliedstaates erstreckt sich sogar auf den gesamten Nachlass, sofern der Erblasser im Todeszeitpunkt entweder die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats hatte oder in den fünf Jahren vor dem Tod in diesem Mitgliedstaat (vorübergehenden) gewöhnlichen

Aufenthalt hatte. Andernfalls erstreckt sich die Zuständigkeit nur auf das betreffende Nachlassvermögen in dem EU-Mitgliedstaat (vgl. Art. 10 EU-ErbVO). Hingegen besteht gemäss russischem Recht in jedem Fall die Zuständigkeit für die Nachlassabwicklung am Belegenheitsort von Nachlassvermögen in Russland (Art. 1115 Abs. 2 ZGB-RU, siehe oben). Aufgrund der weiten Zuständigkeitsregelung gemäss Art. 10 EU-ErbVO können somit in Einzelfällen positive Kompetenzkonflikte entstehen. Für den Nachlass eines Erblassers mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz in Russland und Nachlassvermögen u.a. auf Zypern könnte somit eine Zuständigkeit in Zypern gegeben sein, wenn der Erblasser im Todeszeitpunkt entweder die Staatsangehörigkeit Zyperns besass oder in den fünf Jahren vor seinem Tod seinen gewöhnlichen Aufenthalt auf Zypern hatte (Art. 10 EU-ErbVO). Hingegen ist gemäss russischem Recht der letzte Wohnsitz des Erblassers, d.h. in diesem Fall Russland, für die Nachlasszuständigkeit massgebend (Art. 1115 Abs. 1 ZGB-RU). Das gleiche Problem würde sich ergeben, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz gehabt hätte, weil das Schweizer Recht die Zuständigkeit für das Nachlassverfahren und die erbrechtlichen Streitigkeiten grund-

sätzlich am letzten Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz vorsieht (Art. 86 IPRG).<sup>5</sup> Die Lösung von solchen Kompetenzkonflikten ist dem internationalen Privatrecht eines jeden Landes überlassen.<sup>6</sup>

Eine Nachlassplanung zu Lebzeiten kann somit ratsam sein, wenn ein Klient Vermögen in einem EU-Mitgliedstaat besitzt, insbesondere um gegen positive Kompetenzkonflikte gestützt auf Art. 10 EU-ErbVO Vorsorge zu treffen. Es kann z.B. bei Anwendbarkeit der jeweiligen Rechtsordnung eine Rechtswahlmöglichkeit in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 22 EU-ErbVO oder Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 IPRG), oder Vermögen kann umstrukturiert oder veräussert werden. Es kann sich lohnen, zufällige oder unnötige zuständigkeitsbegründende Berührungspunkte zu einem EU-Mitgliedstaat zu Lebzeiten zu beseitigen, insbesondere bei Vorhandensein von Erben mit Konfliktpotential.

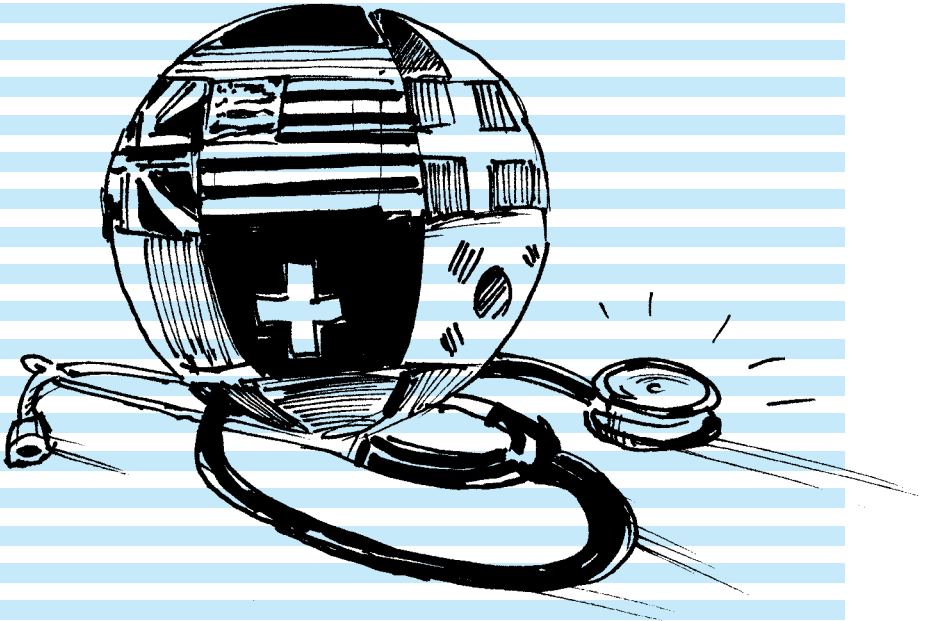
#### 4. Fazit

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im Zusammenhang mit zukünftigem Nachlassvermögen betreffend die Schweiz und Russland empfiehlt sich eine frühzeitige Nachlassplanung, insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten der erbrechtlichen Bestimmungen

Russlands. Dies gilt umso mehr für Konstellationen, in welchen mehrere Rechtsordnungen, inklusive ggf. die EU-ErbVO, zur Anwendung gelangen könnten, insbesondere mit Blick auf die weitreichende Zuständigkeitsregelung gemäss Art. 10 EU-ErbVO. Nach einem Todesfall sind die verschiedenen möglichen anwendbaren

Bestimmungen genau zu analysieren und Risiken möglichst zu beseitigen, insbesondere weil Erben eines Erblassers mit letztem Wohnsitz in Russland oder mit Nachlassvermögen in Russland besonders auf die sechsmonatige Frist zur Annahme der Erbschaft zu achten haben.

- <sup>1</sup> Die Autorin dankt Nikolai Bobrinsky, Rechtsanwalt bei Secretan Troyanov Schaefer in Moskau, für seinen Beitrag betreffend das russische Recht im vorliegenden Artikel.
- <sup>2</sup> Die EU-Verordnung Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 (EU-Erbrechtsverordnung) ist auf Erbfälle anwendbar, die ab dem 17. August 2015 eintreten. Sie findet in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich Anwendung.
- <sup>3</sup> Vor Prüfung der Anwendbarkeit der EU-Erbrechtsverordnung ist das Bestehen allfälliger Spezialabkommen zu prüfen, die der EU-ErbVO vorgehen.
- <sup>4</sup> Im umgekehrten Fall, wenn aus russischer Sicht der letzte Wohnsitz im EU-Mitgliedstaat lag, aus Sicht des EU-Mitgliedstaates der letzte gewöhnliche Aufenthalt jedoch in Russland lag, entsteht ein negativer Kompetenzkonflikt.
- <sup>5</sup> Zurzeit ist eine Revision des IPRG im Gange, mit welcher die erbrechtlichen Bestimmungen des IPRG auf die EU-ErbVO abgestimmt werden sollen. Das Inkrafttreten wird nicht vor 2020 erwartet.
- <sup>6</sup> In der Schweiz beispielsweise ist der Zeitfaktor und die Anerkennungsfähigkeit massgebend, vgl. Art. 9 i.V.m. Art. 27 Abs. 2 lit. c IPRG.





## Internationale Kranken- und Unfallversicherung

Andrej Beuth  
Managing Partner  
Swiss Insurance Partners AG, Auenstrasse 8, 8600 Dübendorf  
Telefon +41 44 266 61 11  
andrej.beuth@swissinsurancepartners.com  
www.swissinsurancepartners.com



Andrej Beuth

Expats sowie vermögende Privatpersonen haben üblicherweise den Vorteil der finanziellen Unabhängigkeit. Im Gegensatz zu den finanziellen Mitteln ist allerdings die Zeit sehr knapp, leider oftmals zu knapp, um sich der eigenen (Kranken-)Versicherungssituation zu widmen. Andere Themen genießen eine höhere Priorität: Steuern, Immobilien, Beratung über die Erlangung einer zusätzlichen Staatsbürgerschaft, Vermögensverwaltung etc.

Diese Prioritäten verschieben sich relativ rasch, wenn jemand verunfallt oder erkrankt. Für die Wahl der passenden internationalen Krankenversicherung ist dies allerdings keine gute Ausgangslage. Im Versicherungsjargon wird dies oftmals mit der Suche eines Versicherers für ein bereits brennendes Haus gleichgesetzt. Es gibt zwar fast nichts, das nicht verhandelt werden könnte, aber besser ist es, frühzeitig die richtige Lösung

ohne zeitlichen Druck (und ohne dass man bereits in einer Notsituation steckt) zu finden.

Zu diesem Zweck muss man/frau primär den richtigen Deckungsumfang und Anbieter wählen.

### Der Deckungsumfang

Die Frage nach dem richtigen Deckungsumfang ist sehr individuell zu beantworten, aber die Mindestanforderungen an eine internationale Krankenversicherung sollten die folgenden Elemente beinhalten:

#### *Weltweite Deckung inklusive oder exklusive USA*

Die vermeintliche Prämieinsparung für den Ausschluss der Deckung für die USA sollte gut durchdacht sein, hat es doch einige Spezialisten und Spezialkliniken in den USA, die im Einzelfall hilfreich oder lebensrettend wären. Ansonsten sind lediglich Notfallbehandlungen versichert.

### *freie Arzt- und Spitalwahl*

Nebst dem oben erwähnten Hinweis, dass die weltweite Wahl lebensrettend sein kann, kann dies auch auf die freie Arzt- und Spitalwahl zutreffen. Das ist ein Muss für jeden Internationalen Kranken- und Unfallversicherungsplan.

### *Repatriation, medizinische Evakuierung*

Die Transportkosten (dazu gehören auch Flüge mit Helikopter und/oder Flugzeug) zur nächsten Klinik oder ins Heimatland sollten vollumfänglich vom Versicherer bezahlt werden und nicht betraglich auf ein Minimum begrenzt sein.

### *Mutterschaft*

Je nach gewählten Plan sind die Kosten bei Mutterschaft versichert oder ausgeschlossen. Falls die Mutterschaft versichert ist, besteht eine Warte- oder Karenzfrist, so dass der Versicherer erst Leistungen erbringt, wenn die versicherte Person bereits 12 Monate versichert ist.

### *Jährliche Limite der versicherten Leistungen bei mindestens USD 1.5 Mio.*

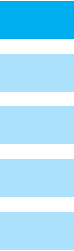
Die Limite sollte pro Jahr sein und nicht für die ganze Vertrags- oder Lebensdauer. Die bessere Wahl der Limite liegt heute über den USD 1.5 Mio. und natürlich ist eine unlimitierte Deckung die beste Lösung.

### *Mögliche Zusatzbausteine zur stationären und ambulanten Behandlung*

Meist müssen diese Behandlungen gegen Entrichtung einer Mehrprämie zusätzlich gewählt werden, vor allem wenn eher ein spartanischer Versicherungsplan ausgewählt wird: Zahn- und Augenarztbehandlungen, Wellbeing Produkte, psychiatrische Behandlungen u.a.

### *Der richtige Anbieter*

Nebst der stabilen finanziellen Situation des Anbieters sollten die Versicherten davon ausgehen können, dass der Versicherer auch in vielen Jahren noch das Geschäft der internationalen Krankenversicherungen betreibt und sich nicht vom Markt zurückzieht. Leider ist Letzteres bei Lokalanbietern von vermeintlich günstigen Lokallösungen schon oft passiert. Wenn nach wenigen Jahren ein neuer Anbieter gesucht werden muss, weil der bestehende Versicherer sich vom Markt zurückzieht, kann dies vor allem für ältere Personen zur Folge haben, keinen Anbieter mehr zu finden – oder nur gegen Entrichtung von horrenden Prämienaufschlägen. Die stabile Prämienpolitik des Anbieters wird oftmals unterschätzt. Leider sind in den letzten Jahren auch für Internationale Kranken- und Unfallversicherungen die Prämien angestiegen. Aber auf dem Markt gibt es grosse



Unterschiede, was die Höhe der Prämienaufschläge anbelangt. Es nützt nichts, eine tiefe Prämie in jungen Jahren zu zahlen, wenn der Prämienaufschlag ab Alter 55 kaum mehr finanzierbar wird.

Der Grossteil der Krankheitskosten fällt in den letzten Lebensjahren an, insbesondere in den letzten zwei Lebensjahren!

### Die lebenslange Erneuerung des Vertrages muss vereinbart sein.

Bei der Leistungsabwicklung unterscheiden sich die Anbieter erheblich. Vom kundenfreundlichen raschen Upload auf einem Online-Portal bis zum Ausfüllen mehrseitiger Rückerstattungsformulare ist alles anzutreffen.

Die Reaktionszeit bei Anrufen und die Kompetenz der Ansprechpartner reicht von schnell/sehr kompetent bis nicht erreichbar/inkompetent.

Das frühzeitige Kontaktieren des Versicherers ist für die Versicherten äusserst wichtig, damit sie eine Kostenrückerstattung (in annehmbarer Frist) erhalten.

### Kurz vor dem Vertragsabschluss

Das Prozedere für die Abklärungen des richtigen Versicherungsproduktes ist äusserst zeitintensiv. Mit Hilfe des Internets findet man relativ viele Informationen. Alternativ kann ein

Versicherungsberater einer Versicherungs-Gesellschaft oder ein unabhängiger Versicherungsbroker bei der Suche helfen.

Wenn man sich für einen Anbieter und Offerte entschieden hat, sollten unbedingt die Allgemeinen Bedingungen gelesen werden, um sicher zu sein, dass es beispielsweise keine relevanten Ausschlüsse oder Limiten für Behandlungskosten gibt, die man gerne versichert hätte.

Ein gravierender Fehler ist es, die Gesundheitsfragen nicht wahrheitsgetreu zu beantworten. Hier gehen die Anbieter einheitlich konsequent vor.

### UHNl und Profi-Sportler

Auch sehr vermögende Personen sollen eine internationale Versicherungslösung wählen, selbst wenn sie sogar teure Behandlungen problemlos selber finanzieren könnten.

Organisationsleistungen (Zugang und Organisation der Top-Spezialisten und -Kliniken) sowie Kontrolle der Abrechnungen durch den Profi sind auch für die Vermögendsten äusserst hilfreich. Ein kürzliches Beispiel zu zwei Abrechnungen sei hier kurz erwähnt:

Eine Klinik in den USA hat dem Versicherten für eine Behandlung USD 11300 verrechnet und erst nach Intervention der Profis wurde der Rechnungsbetrag auf den korrekten Betrag von USD 1850 korrigiert.

Die Abrechnung der Klinik kann eine Wissenschaft für sich sein. Laien bemerken hier selten die Fehler bei der Abrechnung.

In einem anderen Fall hat eine Klinik die Behandlungskosten relativ rasch sowohl beim Versicherer als auch beim Versicherten eingezogen. Die Rückerstattung des fast siebenstelligen Betrages wurde nur dank hartnäckigem Intervenieren erreicht.

Für Profi-Sportler empfehlen sich Speziallösungen, denn meistens gelten für Profi-Sportler Ausschlüsse bei der Unfallversicherung. Zudem sind

zweckmässige Lösungen für Berufsunfähigkeiten erhältlich.

### Der richtige Zeitpunkt für den Abschluss einer internationalen Kranken- und Unfallversicherung

Eine gute Steuerplanung dürfte im Dezember schwierig sein für die vorangegangenen elf Monate. Die frühzeitige Besprechung und Planung ist äusserst wichtig. Genauso verhält es sich mit der Internationalen Krankenversicherung. Die richtige Lösung sucht man lieber heute als morgen.



## Diese kleinen Probleme machen Auswanderern das Leben schwer

Werner A. Räber  
lic.iur., Rechtsanwalt  
Seniorpartner bei der TreuhandAtelier.ch AG, Baar-Sihlbrugg



Werner A. Räber

Nicht wenige Schweizerinnen und Schweizer liebäugeln damit, nach der Pensionierung die Schweiz zu verlassen und sich im wärmeren Südeuropa oder einer tropischen Destination in Asien oder Südamerika niederzulassen. Die Gründe dafür sind unterschiedlich: Die einen wollen dem Schweizer Fiskus entfliegen, andere locken die tieferen Lebenshaltungskosten und wieder andere suchen ganz einfach einen anderen Lebensstil. Viele bedenken dabei nicht, dass eine Wohnsitzverlegung einschneidende Auswirkungen hat, wobei es vor allem die kleinen Sachen sind, die Probleme bereiten.

### 1. Steuern

Auf die Steuersituation möchte ich nur kurz eingehen. Massgebend für den Besteuerungsort ist der Lebensmittelpunkt. In der Regel funktioniert es deshalb nicht, sich in der Schweiz ab- und nirgends mehr anzumelden. Der

Weltenbummler, der sich überall und nirgends aufhält, wird steuerlich nicht anerkannt. Die Steuerpflicht endet in der Schweiz nur dann, wenn man sich am neuen Aufenthaltsort registriert und dies dem Schweizer Konsulat auch mitteilt. Zudem muss man bei Bedarf gegenüber dem Schweizer Fiskus beweisen können, dass sich der Lebensmittelpunkt nicht mehr in der Schweiz befindet. Die Ferienwohnung auf Gran Canaria hat dann gegenüber der Schweizer Villa einen schweren Stand. Schweizer Immobilien bleiben dabei ohnehin immer in der Schweiz steuerbar. Wer somit aus steuerlichen Gründen wegziehen will, muss es richtig machen und hier alle Zelte abbrechen. Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass verschiedene Länder begonnen haben, ihre ausländischen Dauergäste auch steuerlich zu erfassen. Der Wegzug aus der Schweiz kann somit steuerlich unter Umständen auch vom Re-

gen in die Traufe führen. Nicht zuletzt gilt dies im Bereiche der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

## 2. Einkommensnachweis für Aufenthaltsbewilligung

Am neuen Wohnort braucht es in aller Regel eine Aufenthaltsbewilligung oder ein Rentnervisum. Meistens muss man dafür ein bestimmtes, lebenslang gesichertes Einkommen nachweisen. Wer die Pensionskasse als Kapital bezogen hat und noch nicht AHV-berechtigt ist, kann ein Problem bekommen. Einige Staaten verlangen sogar die Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme auf einer Bank oder das Beibringen einer Bankgarantie.

## 3. Krankenversicherung

Eines der Hauptanliegen von Auswanderern ist die Weiterführung der Schweizer Krankenkasse. Allerdings ist das Verbleiben bei der Schweizer Krankenkasse ohne Wohnsitz in der Schweiz nicht möglich, zumindest nicht in der Basisversicherung. Als Alternative gibt es internationale Anbieter, die aber nicht als kostengünstig gelten (vgl. auch den Beitrag ab Seite 25). Einzelne Auswanderer umschiffen das Problem und melden der Krankenkasse eine neue Schweizer Adresse, sei es bei einem Verwandten oder einem Bekannten. Bei dieser

Vorgehensweise besteht allerdings ein enormes Risiko, dass die Kasse im Bedarfsfall die Leistung verweigert, wenn sie die wahren Umstände entdeckt. Zu beachten ist auch, dass einige Länder bei der Einreise den Nachweis einer Krankenversicherung verlangen, weshalb dieses Problem vor dem Wegzug gelöst werden sollte.

## 4. Führerschein

Der Schweizer Fahrausweis hat zwar kein Verfalldatum aufgedruckt, trotzdem verliert er in den EU-Staaten sechs Monate nach Verlassen der Schweiz seine Gültigkeit. Der Besitzer muss an seinem neuen Wohnort einen lokalen Führerschein beantragen, was in der Regel nur eine Formalität ist, zumindest in Europa. Das Fahren ohne gültigen Fahrausweis kann im Schadenfall dazu führen, dass die Versicherungsdeckung entfällt. Ein definitiver Wegzug aus der Schweiz ist in jedem Fall dem Strassenverkehrsamt zu melden. Zudem ist es ratsam, sich am neuen Wohnort über die geltenden Bestimmungen ins Bild zu setzen und sich einen lokalen Führerschein zu besorgen.

## 5. Fahrzeug in der Schweiz

Die Brücken will man ja bekanntlich hinter sich nicht ganz abrechen. Neben der «Ferienwohnung» in der Schweiz ist es natürlich praktisch,



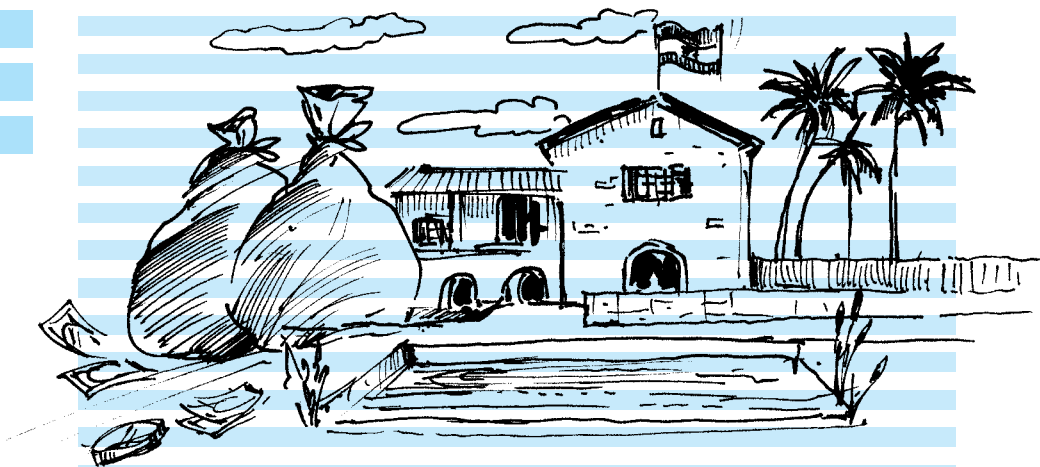
wenn für die gelegentlichen Besuche auch ein Auto zur Verfügung steht. Ohne festen Wohnsitz in der Schweiz kann ein Fahrzeug aber nicht eingelöst werden. Gut daran ist, wer eine AG oder GmbH besitzt, die als Autohalter fungieren kann. Alternativen sind die Eltern oder Bekannte, sofern diese mitspielen. Zu beachten ist aber, dass das Fahrzeug sich nicht für längere Zeit am ausländischen Wohnsitz, z.B. in Südspanien, aufhalten darf, da sonst der spanische Zoll fällig wird.

## 6. Schweizer Bankkonto

Bekanntlich haben die Banken in den letzten Jahren ihre Praxis massiv verschärft. Dies hat zur Folge, dass im Ausland wohnhafte Personen zum Teil keinen oder dann nur eingeschränkten Zugang zu Finanzdienstleistungen erhalten, z.B. Konto Kreditkarte NEIN. Insbesondere der Verlust der Kreditkarte kann dabei ärgerlich sein. Auf jeden Fall wird neuerdings immer der Nachweis verlangt, dass die Vermögenswerte im Wohnsitzstaat auch steuerlich deklariert sind, etwas, das einige Auswanderer gerade vermeiden möchten. Völlig ausgeschlossen ist die Weiterführung der Schweizer Kontoverbindung bei Wohnsitz in den USA. Immerhin kann man AHV-Renten an jeden Ort der Welt überweisen lassen, auch in Fremdwährungen. Zu beachten ist weiter, dass die Bar-

geldein- und ausfuhr in den meisten Ländern eingeschränkt ist. In der EU gilt diesbezüglich eine Grenze von EUR 10000. Höhere Beträge müssen schriftlich bei den Zollbehörden angemeldet werden. Bei der Ausfuhr aus der Schweiz wird bei Beträgen über CHF 10000 eine Befragung zur Herkunft und Verwendung der Gelder durchgeführt. Bei Verdacht auf Geldwäscherei können die Mittel beschlagnahmt werden.

**FAZIT:** Unter Umständen kann es die einfachere Lösung sein, in der Schweiz den Wohnsitz zu behalten und sich nur als Feriengast im Ausland aufzuhalten. Allerdings bedingt dies dann wiederum, dass man sich nicht mehr als sechs Monate im gleichen Land aufhält, da ansonsten der Radar der dortigen Steuerverwaltung Alarm schlagen könnte. Welche Lösung die Richtige ist, hängt somit sehr von den persönlichen Absichten und natürlich den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, soweit es um Steuern geht, ab. Eine fundierte Vorabklärung ist jedenfalls Voraussetzung für ein gutes Gelingen. Wer den Fünfer und das Weggli behalten will, dürfte früher oder später Probleme erhalten.



## Die steuerliche Behandlung von Liegenschaften im Ausland

Daniel Isenegger,  
dipl. Treuhandexperte, Geschäftsführender Partner  
bei der TreuhandAtelier.ch AG, Baar-Sihlbrugg



Daniel Isenegger

Der entscheidende steuerliche Grundsatz ist, dass Liegenschaften immer am Lageort zu versteuern sind. Dieser Grundsatz gilt dabei nicht nur für die Einkommens- und Vermögenssteuer, sondern auch für die Grundstückgewinnsteuer oder die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Daraus leiten viele Steuerpflichtige fälschlicherweise ab, dass die im Ausland gelegene Liegenschaft in der Schweiz nicht zu deklarieren ist. Als Besitzer einer ausländischen Liegenschaft sind Sie jedoch verpflichtet, diese in der Schweizer Steuererklärung zu deklarieren. Zwar werden Einkommen und Vermögen in der Schweiz nicht besteuert, jedoch für die Satzbestimmung, d.h. für die Festlegung des massgebenden Steuertarifs, herangezogen. Dazu wird eine sogenannte Steuerauscheidung vorgenommen, welche auch Auswirkungen auf die Höhe der abzugsfähigen Schulden und Schuldzinsen hat. Die nachstehenden Beispiele verdeutlichen dies.

### 1. Berechnung des satzbestimmenden Einkommens

Die Familie Muster mit Wohnsitz in Cham hat im Kanton Zug ein steuerbares Einkommen von CHF 150000. In Spanien besitzt sie eine Liegenschaft, die mit einem Eigenmietwert von CHF 25000 eingeschätzt ist. Die CHF 25000 werden nun zur Satzbestimmung herangezogen. Die Steuer auf dem Schweizer Einkommen von CHF 150000 wird deshalb mit dem Steuertarif besteuert, der dem weltweiten Gesamteinkommen von CHF 175000 entspricht.

### 2. Berechnung des satzbestimmenden Vermögens

In allen Kantonen, die bei der Vermögenssteuer eine Steuerprogression kennen, wird gleich verfahren wie beim Einkommen.

Das steuerbare Schweizer Vermögen von z.B. CHF 1000000 wird für die Satzbestimmung mit dem Vermögenssteuerwert der spanischen

Liegenschaft von z.B. CHF 500000 zusammengezählt. Als Resultat wird das Schweizer Vermögen von CHF 1000000 mit demjenigen Steuertarif besteuert, der dem weltweiten Gesamtvermögen von CHF 1500000 entspricht.

### 3. Unterhaltskostenabzug

Gleich wie für die Schweizer Liegenschaft kann für das Ferienhaus in Spanien der Unterhaltskostenabzug gemacht werden, das heisst, die Unterhaltskosten werden vom Mietertrag bzw. Eigenmietwert in Abzug gebracht und nur das ausländische Nettoeinkommen wird für die Satzbestimmung in der Schweiz berücksichtigt.

Übersteigen die nach Bundesrecht abzugsfähigen Kosten für Unterhalt, Versicherungen und Verwaltung durch Dritte die Bruttoerträge bzw. den Eigenmietwert der Liegenschaft, resultiert ein sogenannter Gewinnungskostenüberschuss, oder anders gesagt, ein Auslandsverlust. Beim Bund und den allermeisten Kantonen werden Auslandsverluste aus Grundstücken nur für die Satzbestimmung berücksichtigt. In einer Minderheit der Kantone, z. B. Basel-Stadt, Graubünden und Zürich, wird der Gewinnungskostenüberschuss als Minuseinkommen aus dem Ausland übernommen.

### 4. Steuerauscheidung

Besitzen Sie Schulden, sei es auf der schweizerischen oder der ausländischen Liegenschaft, dann werden Ihre gesamten Schulden und Schuldzinsen im In- und Ausland nach Lage der Aktiven auf die Schweiz und das Ausland verteilt. Beträgt z.B. der Vermögenssteuerwert Ihrer Auslandsliegenschaft 10% Ihres gesamten steuerbaren Vermögens, so werden von Ihren gesamten Schulden und Schuldzinsen je 10% dem Ausland zugewiesen, d.h. in der Schweiz nicht zum Abzug zugelassen. Dies kann zu einer merklichen Erhöhung Ihrer Steuerbelastung führen. Aus steuerlicher Sicht spielt es somit auch keine Rolle, ob die ausländische Ferienliegenschaft durch eine Hypothek in der Schweiz oder im Ausland finanziert wird.

### 5. Erbschafts- und Schenkungssteuern

Das Prinzip der Besteuerung am Ort der gelegenen Sache gilt auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Da diese in vielen Ländern selbst bei Vermögensübergängen an die Nachkommen sehr hoch sind, hat diesbezüglich schon mancher Erbe eine unliebsame Überraschung erlebt. Es lohnt sich deshalb, diese Frage vor dem Kauf einer ausländischen Liegenschaft umfassend abzuklären.

Mögliche Alternativen sind ein Kauf direkt auf den Namen der Nachkommen oder ein Kauf über eine juristische Person.

## 6. Selbstanzeige

Steuerpflichtige, welche den ausländischen Immobilienbesitz nicht deklarieren, erfüllen ihre Erklärungspflichten nicht vollständig und begehen zumeist eine Steuerhinterziehung. Wer seiner Steuerpflicht in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist, kann seit 2010 über eine Selbstanzeige straffrei diesen Umstand behe-

ben. Die hinterzogenen Steuern sowie der Verzugszins fallen auf zehn Jahre zurück jedoch in jedem Fall an. Falls Personen im Erbfall von steuerlich nicht deklarierten Auslandsliegenschaften Kenntnis erhalten, können sie von der sogenannten Erbenamnestie profitieren. Nicht betroffen sind ausländische Liegenschaften jedoch vom neuen Automatischen Informationsaustausch (AIA). Dieser bezieht sich nur auf Bankkonti, doch meist wird am Liegenschaftsort auch ein Bankkonti geführt, so dass indirekt ein Zusammenhang besteht.



# Die BILLAG-Alternative ist eine Mogelpackung

Werner A. Räber  
lic.iur., Rechtsanwalt  
Seniorpartner bei der TreuhandAtelier.ch AG, Baar-Sihlbrugg



Werner A. Räber

Im Juni 2015 hatte das Stimmvolk die Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes knapp mit 50,08% Ja-Stimmen angenommen, vor allem dank den Ja-Stimmen aus den welschen Kantonen. Im März 2018 wurde dann die «NO BILLAG-Initiative» mit einem Nein-Stimmenanteil von 71,6% deutlich abgeschmettert. Der Einführung der neuen Ordnung stand somit nichts mehr entgegen. Der Bundesrat hat dann am 18. Oktober 2017 den Systemwechsel auf den 1. Januar 2019 fest-gelegt und die Höhe der neuen Abgaben bestimmt.

Bis anhin sprach man von einer «Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen.» Per Definition ist eine Gebühr eine öffentlich-rechtlich erhobene Geldleistung, die als Gegenleistung für die besondere Inanspruchnahme der Verwaltung erhoben wird. Die Gebühr setzt somit die tatsächliche Inanspruchnahme einer Leistung voraus, hier der Empfang von Radio und Fernsehen über irgend ein geeignetes

Gerät. Bei der ab 1. Januar 2019 zur Erhebung kommenden Entschädigung für Radio- und Fernsehempfang entfällt das bisherige Erfordernis eines Empfangsgerätes. Neu spricht man deshalb von einer «Abgabe für Radio und Fernsehen». Dies bedeutet allerdings nichts anderes als eine zusätzliche Steuer, denn eine Steuer ist per Definition eine Geldleistung ohne Anspruch auf individuelle Gegenleistung. Der Wechsel von einer geräteabhängigen Empfangsgebühr zu einer allgemeinen Abgabe wurde vom Schweizer Stimmvolk zwar gutgeheissen, doch bezweifle ich, dass die Mehrheit der Stimmbürger tatsächlich begriffen hatte, was genau geplant war. Für Private gibt es neu eine Haushaltabgabe, die ab 2019 365 Franken beträgt. Im Abstimmungskampf im Jahre 2015 hatte Medienministerin Doris Leuthard bereits angekündigt, dass bei einer Annahme der Gesetzesänderung die Gebühr von bisher 451.10 Franken unter 400 Franken sinken würde und

damit die Stimmbürger wohl entscheidend beeinflusst. Tatsächlich beträgt die neue Haushaltabgabe nun nur noch 365 Franken. Damit diese «Gebührenreduktion» finanziert werden kann, kam man in Bern auf die glorreiche Idee, auch die Unternehmen mit der neuen Steuer zu belasten. Um diese neue Unternehmenssteuer zusätzlich für die Allgemeinheit attraktiv zu machen, hat man die Gebühr progressiv ausgestaltet, wie die nachstehende Tabelle zeigt:

Jahresumsatz von 500 000 Franken von der Steuer ausgenommen, womit nach Angaben des Bundesrates drei Viertel der Unternehmen nicht mit der neuen Steuer belastet werden. Für das verbleibende eine Viertel der Unternehmen wurde jedoch eine scharfe Progression eingebaut, allerdings, wie erwähnt, umsatz- und nicht gewinnabhängig. Dass höherer Umsatz nicht immer zwingend mit höherem Gewinn verbunden ist, hat man in Bern ausgeblendet. Dass es sich tatsächlich

## Höhe der Abgabe

	Abgabe/Jahr (Fr.)
<b>Haushalte</b>	
Privathaushalte	365
Kollektivhaushalte*	730
<b>Unternehmen (nach Jahresumsatz in Fr.)</b>	
bis 499 999	0
500 000 bis 999 999	365
1 Mio. bis 4 999 999	910
5 Mio. bis 19 999 999	2 280
20 Mio. bis 99 999 999	5 750
100 Mio. bis 999 999 999	14 240
1 Mrd. und mehr	35 590

(\* Alters- und Pflegeheime, Wohnheime, Strafanstalten, Internate, Asylunterkünfte, u.a.)

Unternehmen werden nach der Höhe des Umsatzes besteuert. Allerdings bleiben Unternehmen bis zu einem

um eine neue Unternehmenssteuer handelt, wird dann noch dadurch verstärkt, dass die Abgabbeerhebung der



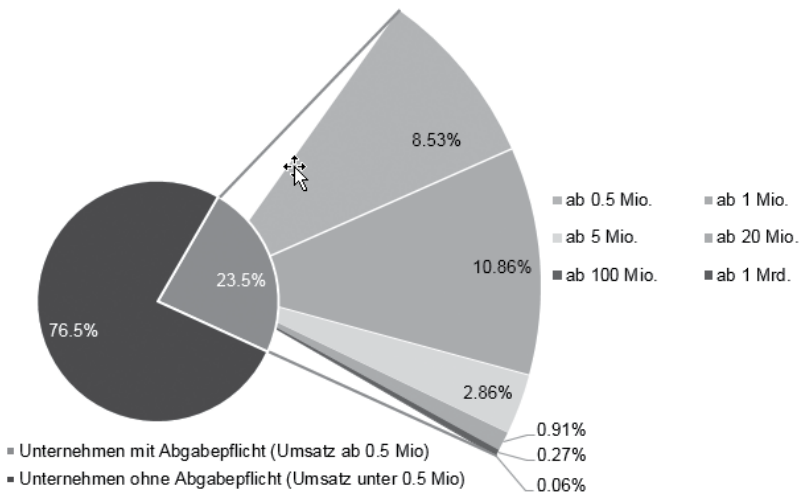
Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Mehrwertsteuer, übertragen worden ist.

Wie die nachstehende Grafik zeigt, ist es letztlich eine relativ kleine Anzahl Unternehmen, die den Löwenanteil der von der Unternehmerseite zu tragenden Steuer begleichen muss. Diese Situation ist zwar typisch für das stark progressiv ausgestaltete schweizerische Steuersystem, aber m.E. für eine «Radio- und Fernsehgebühr» völlig daneben. Es ist bereits grundsätzlich nicht einzusehen, weshalb das staatliche Radio und Fernsehen über eine Unternehmensabgabe finanziert werden soll. Dies ist in etwa gleich absurd, wie die (vom Bundes-

gericht aus nicht erfindlichen Gründen immer wieder gestützte) Praxis einiger Kantone, auch von juristischen Personen eine Kultussteuer zu erheben. Die progressive Ausgestaltung der Unternehmensabgabe ist dann aber wirklich zuviel des Guten. Aus rein opportunistischen Gründen wurde vorliegend das bestehende Gebühren- und Abgabesystem über den Haufen geworfen.

Wenn die Privathaushalte ein derart grosses Interesse an einem staatlich finanzierten Radio und Fernsehen haben, dann sollen die Privathaushalte auch die entsprechenden Kosten tragen. Alles andere ist mehr als heuchlerisch.

Grafik: Unternehmen nach Umsatz (in Franken, Stand 2015)



Quelle: BFS/ESTV

## **Abgabepflicht und Befreiungsmöglichkeiten**

Anders als bei der heutigen Empfangsgebühr hängt die Abgabepflicht eines Haushalts und eines Unternehmens ab 2019 nicht mehr davon ab, ob Radio- und Fernsehgeräte in einem Haushalt oder in einem Unternehmen vorhanden sind. Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen ist geräteunabhängig und grundsätzlich von jedem Haushalt und von jedem Unternehmen zu entrichten. Der Gesetzgeber hat folgende Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen:

### **Haushaltabgabe**

- Haushalte mit Personen, die jährliche Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV beziehen, werden auf Gesuch hin weiterhin von der Pflicht zur Zahlung der Abgabe befreit. Neu besteht die Möglichkeit einer rückwirkenden Befreiung.
- Haushalte ohne Empfangsmöglichkeit für Radio und Fernsehen können auf Gesuch hin von der Zahlung der Abgabe befreit werden (Opting Out). Diese Möglichkeit der Abgabebefreiung ist gesetzlich befristet und gilt nur bis Ende 2023.
- Personen, die in einem Kollektivhaushalt leben, zum Beispiel in einem Alters- und Pflegeheim, Erziehungsheim oder Studentenwohnheim, zahlen keine individuelle Abgabe für ihre privat genutzten Räume.
- Ausländische diplomatische Personen sind von der Abgabe befreit.
- Führt eine taubblinde Person alleine einen Privathaushalt, hat sie keine Abgabe zu entrichten und ist von der Zahlung befreit.

### **Unternehmensabgabe**

- Eine Gruppe von Unternehmen zahlt nur eine Abgabe, die auf der Grundlage des Gesamtumsatzes aller Unternehmen der Gruppe berechnet wird, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - Es handelt sich um eine Mehrwertsteuergruppe;
  - Mindestens 30 Unternehmen unter gemeinsamer Leitung haben sich zu einer Unternehmensabgabegruppe zusammengeschlossen;
  - Autonome Dienststellen einer Gemeinde, eines Kantons oder des Bundes haben sich für die Unternehmensabgabe zusammengeschlossen.
- Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500000 Franken sind nicht abgabepflichtig.
- Ein Unternehmen in der tiefsten Abgabekategorie, d.h. mit weniger als 1 Mio. Franken Umsatz, erhält auf Gesuch hin die Abgabe zurückerstattet, wenn dieses im betreffenden Jahr keinen oder nur einen geringen Gewinn erzielt hat.

Ausserdem zahlt jeder Haushalt und jedes Unternehmen die Abgabe nur noch einmal und ist für Zweitwohnsitz, Ferienwohnungen und Filialen nicht mehr abgabepflichtig. Erhoben wird die Abgabe für Radio und Fernsehen bei den Haushalten von der Serafe AG, bei den Unternehmen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Die Serafe AG und die ESTV werden die Haushalte bzw. die Unternehmen rechtzeitig vor der Einführung über die neue Radio- und Fernsehabgabe informieren, insbesondere auch über die Möglichkeiten zur Befreiung und Erleichterung von der Abgabepflicht. Entsprechende Gesuche können daher vorläufig noch nicht eingereicht werden.

(Quelle: Faktenblatt Bundesamt für Kommunikation BAKOM)



# Gipfelstürmer?



**Jobangebote, die Sie weiterbringen.**

# Amtsblatt

**Der Zuger Marktplatz.**